

**Kleine Anfrage****Karsten Bletzer (AfD), Markus Fuchs (AfD), Christian Rohde (AfD)****Vertragsklauseln bei Digitalprojekten des Landes, Plattformunabhängigkeit sowie digitale Souveränität****Vorbemerkung Fragesteller:**

Für Hessen bedeutet digitale Souveränität, jederzeit selbstbestimmt und handlungsfähig beim Einsatz der eigenen IT und Daten zu sein. Dem Hessischen Ministerium für Digitalisierung und Innovation obliegen insbesondere die zentrale Steuerung und Koordinierung der Digitalisierung, Resilienz und Souveränität in der Digitalisierung, Grundsatzfragen der Verwaltungsdigitalisierung, die CIO-Funktion sowie die Festlegung einheitlicher Standards. Die CIO ist für die strategische Steuerung der gesamten Informationstechnologie des Landes sowie für Standardisierung und Konsolidierung zuständig. Die Ausschreibung VG-3000-2025-0116 zur Beschaffung eines Zutrittskontrollsystems für das HMFG verlangt, dass die Software auf aktuellen Microsoft-Betriebssystemen lauffähig ist und On-Premises betrieben wird; zugleich sind offene Prozessschnittstellen vorgesehen. Der Zuschlag erfolgt allein nach Preis, die Vergabe ist als „Keine strategische Beschaffung“ ausgewiesen. Ausdrückliche Anforderungen an Plattform-, Betriebssystem- oder Browserunabhängigkeit enthält der veröffentlichte Bekanntmachungstext nicht. Die Open Source Business Alliance hat am 11. Februar 2025 Hinweise für eine nachhaltige Beschaffung von Open Source Software veröffentlicht. Danach können neben dem Preis auch qualitative und nachhaltigkeitsbezogene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf Pflege, Weiterentwicklung, Support, Nachnutzbarkeit und digitale Souveränität. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche landesweit verbindlichen Maßstäbe für Plattformoffenheit, offene Schnittstellen, Exit-Fähigkeit, Nachnutzbarkeit und nachhaltige Softwarebeschaffung bei Digitalprojekten des Landes gelten und wie diese in Vergabeverfahren konkret berücksichtigt werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche landesweit verbindlichen Vertragsklauseln, Standardvorgaben oder Musterregelungen bestehen derzeit für Plattformunabhängigkeit, Betriebssystemoffenheit, Browseroffenheit, offene Schnittstellen, Exit-Fähigkeit oder Nachnutzbarkeit bei Digitalprojekten des Landes? Bitte vollständig auflisten.
2. Welche Stelle hat die Federführung für Entwurf, Freigabe, Pflege und Fortschreibung solcher Vorgaben oder Musterregelungen? Bitte die jeweils zuständigen Stellen benennen.
3. Welche konkreten Aufgaben nimmt das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation hierbei wahr, insbesondere mit Blick auf CIO-Funktion, Standardsetzung und ressortübergreifende Koordinierung?
4. In welchen Vergabehandbüchern, Leitfäden, EVB-IT-Mustern, Verwaltungsvorschriften oder sonstigen Standardunterlagen des Landes sind Anforderungen an Plattformunabhängigkeit, Betriebssystemoffenheit, Browseroffenheit, offene Schnittstellen, Exit-Fähigkeit oder Nachnutzbarkeit geregelt? Bitte die jeweiligen Fundstellen angeben.
5. Nach welchen fachlichen, technischen und vergaberechtlichen Kriterien werden in Vergabeverfahren des Landes produktbezogene Vorgaben wie die Lauffähigkeit auf bestimmten Betriebssystemen zugelassen? Bitte das zugrunde gelegte Prüfschema darstellen.
6. Welche Kriterien legt die Landesregierung bei der Entscheidung zugrunde, ob Anforderungen an Plattformunabhängigkeit, Betriebssystemoffenheit, Browseroffenheit, offene Schnittstellen, Exit-Fähigkeit

oder Nachnutzbarkeit als Mindestanforderung, Eignungsanforderung oder Zuschlagskriterium in ein Vergabeverfahren aufgenommen werden?

7. Welche Erwägungen waren im Verfahren VG-3000-2025-0116 dafür maßgeblich, die Lauffähigkeit auf aktuellen Microsoft-Betriebssystemen ausdrücklich vorzugeben, zugleich aber keine ausdrücklichen Anforderungen an Plattformunabhängigkeit, Betriebssystemunabhängigkeit oder Browserunabhängigkeit in den veröffentlichten Bekanntmachungstext aufzunehmen?
8. Welche Erwägungen waren im Verfahren VG-3000-2025-0116 dafür maßgeblich, den Zuschlag allein nach dem Preis vorzusehen und die Vergabe als „Keine strategische Beschaffung“ auszuweisen, obwohl nach den Hinweisen der Open Source Business Alliance bei Softwarebeschaffungen auch qualitative und nachhaltigkeitsbezogene Kriterien in Betracht kommen können?
9. Prüft die Landesregierung, bei Beschaffungen von Software oder softwaregeprägten IT-Leistungen künftig Zuschlags- oder Bewertungskriterien vorzusehen, die Aufwände für Pflege, Weiterentwicklung, Support, offene Schnittstellen, Exit-Fähigkeit, Nachnutzbarkeit und Beiträge zur nachhaltigen Softwarebereitstellung abbilden, und falls nein, warum nicht?
10. Beabsichtigt die Landesregierung, für künftige Digitalprojekte des Landes eine zentrale Klauselbibliothek oder verbindliche Standardvorgaben einzuführen, die Mindestregelungen zu Plattformoffenheit, Browseroffenheit, offenen Schnittstellen, Exit-Fähigkeit und Nachnutzbarkeit enthalten, und falls ja, nach welchem Zeitplan?

Wiesbaden, 18. März 2026

(Karsten Bletzer)

(Markus Fuchs)

(Christian Rohde)